

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 14 (1938-1939)

**Heft:** 3

**Artikel:** 24. Schweiz. Militärradfahrertage in Luzern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-704076>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Militärpensionskommission bewilligt, die Differenz von Fr. 1820.40 hätte die Versicherungskasse der eidg. Beamten zu tragen.

Tambourinstruktur Sch. hatte sich beim Eidg. Finanzdepartement umsonst bemüht, die Herabsetzung rückgängig zu machen, obwohl er sich darauf stützte, daß gemäß Art. 15 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1936 die Leistungen der Militärversicherung weder abgetreten, betreibungsrechtlich beschlagenahmt, noch mit einer Steuer belegt werden dürfen. Die Eidg. Finanzverwaltung verteidigte sich denn auch damit, daß dem Sch. an der Leistung der Militärversicherung gar nichts reduziert worden sei. Da Sch. aber auf Grund der Kassenstatuten auch Anspruch auf eine jährliche Invalidenrente von Fr. 4970.40 habe, so sei ihm hiervon der Fr. 2400.— übersteigende Betrag im Sinne von Art. 2, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses zu kürzen, d. h. um 15 %.

Der verwaltungsrechtlichen Beschwerde des Sch. beim *Bundesgericht* war kein besserer Erfolg beschieden, indem die Kammer für Verwaltungs- und Beamensachen die Beschwerde am 14. Juli d. J. abgewiesen hat. Der Rekurrent hatte nur die Verkürzung der Militärversicherung geltend gemacht, was aber tatsächlich gar nicht zutraf, da jene von der Kürzung nicht betroffen wurde. Laut Art. 61 Beamtengesetz ist das Bundesgericht aber nicht an die Begründung, sondern nur an die Rechtsbegehren einer Partei gebunden, weshalb es von Amtes wegen die weitere Prüfung vornahm, ob etwa sonst in bundesrechtswidriger Weise eine Kürzung der Rente stattgefunden habe. Das Resultat ergab aber, daß die Kürzung vollkommen rechtmäßig erfolgt war. Nach Art. 13 der Kassastatuten deckt die eidg. Versicherungskasse nur einen allfälligen Ausfall der Gesamtleistung der Militärversicherung gegenüber ihrer eigenen statutarischen Leistung. Die Berechnung der Kürzung von monatlich Fr. 151.70 war daher korrekt, da sie nur diese nominelle Rente dem Abbau unterworfen hat, nicht aber die Militärversicherungsrente. Der Bundesratsbeschluß selbst, und das Finanzprogramm enthalten keine Angaben darüber, wie die Kürzung vorzunehmen sei, wenn die Bezüge eines Versicherten sich wie bei Sch. aus Leistungen der Versicherungskasse und der Militärversicherung (oder Suval) zusammensetzen. Art. 3, Abs. 2, des BRB. lautet: «Die Kürzung der Gesamtleistung (Summe der Leistungen der Militärversicherung und der Suval, der Zusüsse nach Beamtenordnung, der Unterstützungen und der Renten der Personalversicherungskasse) darf in keinem Fall mehr betragen, als wenn die Ansprüche einer Personalversicherungskasse des Bundes in Frage kämen.» Dieser Grundsatz, also der Kürzung auf der Gesamtleistung, entspricht dem Gedanken, der allgemein im Beamtenrecht des Bundes zum Ausdruck kommt, nämlich daß der Beamte bei Ansprüchen an mehrere Fürsorgeeinrichtungen zwar Anspruch auf die höhere Leistung haben soll, aber nicht etwa auf mehr. Art. 3, Abs. 3 BRB. will für die Bezüger von Militärversicherungsleistungen keine Ausnahmestellung hiervon machen, wenn er erklärt: «Leistungen der Militärversicherung und der Suval bleiben von der Kürzung unberührt.» Damit will er lediglich den Grundsatz des Art. 15 Militärversicherungsgesetz wahren, der vorliegenden Falles gar nicht verletzt ist. Auf Grund dieser materiellen Abweisung hatte die Beamtenkammer die Einrede der Verjährung nicht mehr zu prüfen. Gemäß Art. 17 der Statuten der eidg. Versicherungskasse sind Klagen nämlich binnen zwei Jahren seit Entstehung des Anspruches dem Gerichte einzureichen, ansonst der Anspruch verwirkt. - esk -

## 24. Schweiz. Militärradfahrertage in Luzern

8./9. Oktober 1938.

Der Festführer ist erschienen. Er präsentiert sich als wohlgelungenes Werk von 36 Seiten, enthaltend alles Wissenwerte über die große militärsportliche Veranstaltung. Der Festführer wird Interessenten auf Verlangen kostenlos zugestellt, Adresse: 24. Schweiz. Militärradfahrertage, Postfach Luzern. — Zum Aushang gelangt ist auch das offizielle Plakat, das in den bei der Meisterschaft durchfahrenen Gemeinden des Kantons Luzern angeschlagen wird, und die Daten und Zeiten der verschiedenen Veranstaltungen, als: Patrouillenfahren, Meisterschaft, Gewehr-, Pistolen- und Revolverschießen enthält und auf die große gemütliche Unterhaltung vom Samstagabend, 8. Oktober, im Kunst- und Kongreßhaus aufmerksam macht, wobei das Musikkorps des Verbandes schweiz. Spielunteroffiziere und bestbekannte Kunstradfahrer mitwirken.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Gabentempel zugewendet worden. Für das Patrouillenfahren gelangen nebst 30 Wein kannen 70 Becher, alle graviert, zur Abgabe und für die Meisterschaft sind 160 Plaketten, teilweise mit eingraviertem Rang, massiv Bronze, sowie Naturalpreise bereitgestellt. Im Schießen

endlich können Kranzabzeichen und Naturalpreise erworben werden.

Die Radfahrertage, als Abschluß der diesjährigen Radfahrersaison, werden geeignet sein, Zeugnis abzulegen für das Können, aber auch für den guten Geist unserer Stahlroßreiter.

A. A.

**Adj.-Uof. W. Keller,**

dem Chefbuchhalter des Zeughäuses in Zürich,  
zum Abschied.

Dem Lande dient' er vier Jahrzehnt  
in vorbildsamer Treue  
und lang er nicht nach Ruh sich sehnt,  
wirkt alle Tag aufs neue.

Sein Leitwort hieß Genauigkeit  
in groß und kleinen Dingen,  
er weiß, daß so mit Sicherheit  
die Arbeit muß gelingen.

Nie ließ er nach in seinem Drang  
das Beste stets zu leisten,  
kein Tagewerk war ihm zu lang,  
die Kräfte nie entgleisten.

Manch tausend Mann hat er gekannt  
die in das Zeughaus kamen,  
sich an dem wackern Adjutant  
ein leuchtend Beispiel nahmen.

Und da er sich nun zieht zurück  
zum Ruhestand in Ehren,  
wünscht ihm Soldatenvolk viel Glück,  
daß lang er möge währen. —

Albert Ott.

## Militärisches Allerlei

Das große *Arbeitsbeschaffungsprogramm* in der Höhe von 415 Millionen Franken war für die Herbssession der eidgenössischen Räte noch nicht genügend vorbereitet, weshalb ein erster dringlicher Teil im Betrage von 70 Millionen vorgelegt wurde, um die teilweise Durchführung des Programms für die *Erweiterung der Landesverteidigung* bereits im Jahre 1939 zu ermöglichen. Die militärischen Kredite, die vom Bundesrat verlangt wurden, waren folgende: für Verstärkung der Bewaffnung 1 Million, für den Ausbau der Fliegerwaffe 4,7 Millionen, für den Ausbau von Befestigungsanlagen 2,3 Millionen, Schaffung von Munitionsreserven 500.000 Franken, Ergänzung des Korpsmaterials 1,9 Millionen, Maßnahmen zur Sicherstellung des Bahnbetriebes und Telephonverkehrs 500.000 Franken, militärisch notwendige Gebäude und Einrichtungen 800.000 Franken, militärische Bauten 3,6 Millionen. Zu diesen 15,3 Millionen für militärische Wehrbereitschaft treten für die Sicherstellung des Landes mit lebenswichtigen Gütern 10 Millionen. Die Vorlage, die auch 35 Millionen für Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung vorsah, wurde im Nationalrat mit 122 Stimmen ohne Gegenstimme gutgeheißen. \*

Am Jahrestag der bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei in Burgdorf äußerte sich *Bundesrat Minger* u. a. auch zu den militärischen Problemen der Gegenwart. Er stellte fest, daß in den letzten fünf Jahren für die Landesverteidigung 605 Millionen Franken bewilligt worden seien, wozu noch die ordentlichen Kredite des Militärbudgets (1939: 140 Millionen) traten. Er warnte vor allzu weitgehenden Forderungen und wies darauf hin, daß Landesverteidigungskommission und Bundesrat, denen die Aufgaben der Armee bekannt sind und die die Verantwortung zu tragen haben, Vertrauen beanspruchen dürfen. Einen «Friedensgeneral» lehnte *Bundesrat Minger* als für unsere Armee untragbar und unnötig ab. Im Bedarfsfalle sei der General bald gefunden und die Umstellung der Armee vom Friedens- auf den Kriegsbetrieb werde sich reibungslos vollziehen. Der kritische Moment für unsere Armee, der Übergang von der alten zur neuen Truppenordnung, sei nunmehr überwunden und der neue Grenzschutzzapparat sei an den diesjährigen Wiederholungskursen eingespielt worden. Bereits verfügen wir auch über eine große Zahl ausgebauter Befestigungsanlagen. Die Widerstandskraft der Armee habe gewaltig zugenommen und sie werde weiter wachsen, weil die Aufrüstung noch nicht beendet sei. Vom Standpunkt der militärischen Landesverteidigung aus können wir der Zukunft ruhig entgegenblicken. \*